

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 597. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 589. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden zum 1. April 2022 die Begrenzungsregelungen zum Einsatz von Videosprechstunden von 20 auf 30 Prozent erhöht (Allgemeine Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 6 EBM). Gemäß Protokollnotiz hatte der Bewertungsausschuss bis zum 31. Mai 2022 eine Anpassung der leistungsbezogenen Obergrenze je Vertragsarzt und Quartal für Leistungen gemäß der Psychotherapie-Richtlinie (Kapitel 35 des EBM), die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können, zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die leistungsbezogene Begrenzungsregelung in Bezug auf Leistungen des Kapitels 35 angepasst. Abweichend von den bestehenden Regelungen bezieht sich die Obergrenze nicht auf die Anzahl der jeweils berechneten Gebührenordnungsposition, sondern auf das Punktzahlvolumen aller von einem Vertragsarzt bzw. -psychotherapeuten berechneten Leistungen des Kapitels 35, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchführbar sind. Für die Gebührenordnungsposition 35152 (Akutbehandlung) findet weiterhin die prozentuale Obergrenze spezifisch für diese Einzelleistung Anwendung.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.